

**Gemeinsamer Bericht gemäß § 293a AktG**  
**des Vorstandes der Northern Data AG, Frankfurt am Main**  
**und**  
**der Geschäftsführung der Northern Data Software GmbH, Frankfurt am Main**  
**über den Gewinnabführungsvertrag vom 28. Juli 2022**  
**zwischen der Northern Data AG und der**  
**Northern Data Software GmbH**

## **I. Vorbemerkungen**

Die Northern Data AG mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 106465 (nachstehend auch "**NDAG**" oder "**Organträgerin**" genannt), und die Northern Data Software GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 119359 (nachstehend auch "**Tochtergesellschaft**" oder "**NDS**" genannt), haben am 28. Juli 2022 einen Gewinnabführungsvertrag (nachstehend "**Unternehmensvertrag**" genannt) geschlossen, der der Hauptversammlung der Northern Data AG zur Zustimmung vorgelegt werden soll. Der Vorstand der Northern Data AG und die Geschäftsführer der Northern Data Software GmbH erstatten hiermit gemäß § 293a AktG nachfolgenden Bericht über den Unternehmensvertrag.

Der Unternehmensvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit sowohl der Zustimmung der Hauptversammlung der Northern Data AG als auch der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der NDS. Vorstand und Aufsichtsrat der Northern Data AG werden daher der für den 31. August 2022 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung der Northern Data AG vorschlagen, dem Abschluss des Unternehmensvertrages zuzustimmen. Die Gesellschafterversammlung der NDS hat dem Unternehmensvertrag bereits mit Beschluss vom 27. Juli 2022 zugestimmt.

Gemäß § 54 GmbHG analog bedarf der Unternehmensvertrag zu seiner Wirksamkeit außerdem der Eintragung in das Handelsregister der NDS. Der Unternehmensvertrag gilt im Hinblick auf die Regelungen zur Gewinnabführung und Verlustübernahme rückwirkend für die Zeit ab dem 1. Januar 2022.

## **II. Die Vertragsparteien des Unternehmensvertrags**

### **1. Northern Data AG**

Die Northern Data AG (XETRA: NB2, ISIN: DE000A0SMU87) ist ein Infrastrukturanbieter für

HPC- und Blockchain-relevante Rechenzentrumslösungen, deren Aktien im Freiverkehr der Börse München (m:access) gehandelt werden. Das Geschäftsjahr der Northern Data AG entspricht dem Kalenderjahr.

Satzungsgemäßer Gegenstand des Unternehmens ist die unmittelbare oder mittelbare Tätigkeit auf dem Gebiet der Entwicklung, der Herstellung, des Erwerbs, des Haltens und des Vertriebs von Erzeugnissen (auch auf Basis von Distributed-Ledger-Technologien) und der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnologie, soweit hierfür keine Erlaubnisse der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erforderlich sind.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zur Beteiligung an anderen Unternehmungen gleicher oder verwandter Art, zur Übernahme ihrer Geschäftsführung und/oder Vertretung, zur Übertragung auch wesentlicher Unternehmensbereiche auf Unternehmungen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist und zur Errichtung von Gesellschaften und Zweigniederlassungen im In- und Ausland.

Dem Vorstand gehören Herr Aroosh Thillainathan (Vorstandsvorsitzender) und Herr Stefan Sickenberger an. Der Aufsichtsrat besteht aus Dr. Tom Oliver Schorling (Aufsichtsratsvorsitzender), Dr. Bernd Hartmann (stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates) und Herrn Hermann-Josef Lamberti.

## **2. Northern Data Software GmbH**

Die Northern Data Software GmbH (nachfolgend „NDS“) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Frankfurt am Main. Das Stammkapital beträgt EUR 25.000,00. Die Northern Data AG ist alleinige Gesellschafterin der NDS. Das Geschäftsjahr der NDS entspricht dem Kalenderjahr.

Gesellschaftsvertraglicher Gegenstand der NDS ist die unmittelbare oder mittelbare Tätigkeit auf dem Gebiet der Entwicklung, Herstellung, Lizenzierung und des Vertriebs von eigenen und fremden Softwareprodukten und Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Informationstechnologie, einschließlich der Beratung bei der Errichtung von Rechenzentren, und alle damit zusammenhängenden Werk- und Dienstleistungen. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienen oder die Entwicklung des Unternehmens fördern.

Geschäftsführer sind die Herren Aroosh Thillainathan und Stefan Sickenberger. Die NDS hat keinen Aufsichtsrat oder Beirat.

Die NDS hat im Geschäftsjahr 2021 ausweislich des handelsrechtlichen Jahresabschlusses einen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 22.336.788,38 erwirtschaftet. Die Bilanz weist zum

31. Dezember 2021 bei einer Bilanzsumme von EUR 97.797.704,87 ein Eigenkapital von EUR 25.218.597,70 aus. Die NDS hat zum Zeitpunkt dieses Berichts 28 Mitarbeiter.

Die wesentlichen Finanzkennzahlen der NDS der Geschäftsjahre seit der Gründung lauten:

	2020	2021
Bilanzsumme	137.751.151,72	97.797.704,87
Eigenkapital	2.881.809,32	25.218.597,70
Rückstellungen	6.143.744,99	11.796.029,74
Verbindlichkeiten	128.725.597,41	60.386.185,98
Umsatzerlöse	66.827.525,95	181.472.298,01
Jahresüberschuss	2.856.809,32	22.336.788,38
Bilanzgewinn	2.856.809,32	22.336.788,38

### III. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Unternehmensvertrags

Die Northern Data AG und die NDS beabsichtigen, den Northern Data Konzern ab dem Geschäftsjahr 2022 zu harmonisieren und zu optimieren. Diesem Zweck dient der Unternehmensvertrag, in dem sich die NDS zur Abführung ihres gesamten Gewinns an die Northern Data AG verpflichtet. Die Northern Data AG wiederum verpflichtet sich darin gegenüber der NDS zur Verlustübernahme.

Ein Gewinnabführungsvertrag stellt eine wirtschaftlich sinnvolle und damit für die Einbindung von Tochtergesellschaften im Konzern übliche Gestaltung dar. Der Abschluss des Unternehmensvertrags erfolgt aufgrund der nachfolgend beschriebenen steuerlichen Vorteile für den Gesamtkonzern.

Durch den Abschluss des Unternehmensvertrags wird eine körperschaftsteuerliche – und somit auch gewerbesteuerliche – Organschaft zwischen der Northern Data AG und ihrer Tochtergesellschaft NDS begründet (§§ 17, 14 KStG).

Die Organschaft führt dazu, dass zwischen der Northern Data AG als Organträgerin und der NDS als Organgesellschaft ein sog. Organkreis entsteht. Dieser bewirkt eine zusammengefasste Besteuerung der Ergebnisse der Northern Data AG und der NDS dergestalt, dass (positive bzw. negative) Ergebnisse der Organgesellschaft mit (positiven bzw. negativen) Ergebnissen der Organträgerin im gleichen Wirtschaftsjahr verrechnet werden können. Das erleichtert die zeitliche Harmonisierung in der Vereinnahmung der in der Organgesellschaft erwirtschafteten Gewinne (sogenannte phasengleiche Gewinnvereinnahmung).

Je nach Ergebnissituation der beteiligten Unternehmen kann das zu steuerlichen Vorteilen führen. Z.B. können im Rahmen einer solchen Organschaft etwaige Gewinne der Organgesellschaft ohne zusätzliche Steuerbelastung an die Organträgerin abgeführt und so operative Gewinne der NDS mit Holdingkosten und aufgelaufenen Verlustvorträgen der Northern Data AG verrechnet werden.

Ohne eine Organschaft könnten Gewinne lediglich im Wege einer Gewinnausschüttung (Dividende) an die Organträgerin ausgeschüttet werden könnten. Solche Gewinnausschüttungen unterlägen sie bei der Organträgerin jedoch in beschränktem Umfang der Körperschaft- und Gewerbesteuer. 5% der Gewinnausschüttung würden als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben gelten und würden daher das steuerliche Einkommen der Organträgerin erhöhen.

Neben der ertragsteuerlichen Organschaft besteht auch eine umsatzsteuerliche Organschaft zwischen der Northern Data AG und der NDS. Folge der umsatzsteuerlichen Organschaft ist, dass die Organträgerin und die Organgesellschaft ein Unternehmen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes bilden. Dies bewirkt, dass nur die Northern Data AG als Organträgerin Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist und umsatzsteuerrechtliche Pflichten (wie etwa die Abgabe von Voranmeldungen und Jahressteuererklärungen) erfüllen muss. Durch die umsatzsteuerliche Organschaft wird somit der steuerliche Erklärungsaufwand gemindert. Weiter werden die Buchführung und die konzerninterne Erbringung von Dienstleistungen vereinfacht, da bei Leistungen innerhalb eines umsatzsteuerlichen Organkreises keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt und abgeführt werden muss. Die Folge hiervon ist auch, dass ein Vorsteuerabzug für konzerninterne Leistung nicht notwendig ist, was bei umsatzsteuerbefreiten Ausgangsleistungen, aufgrund derer ein Vorsteuerabzug auf Eingangsleistungen nur beschränkt möglich ist, für steuerliche Vorteile sorgt.

Insgesamt wirkt sich der Unternehmensvertrag damit positiv auf das Unternehmensergebnis der Northern Data AG aus. Über die üblichen geschäftlichen Risiken hinausgehende Risiken, die mit der Tätigkeit der NDS als Tochtergesellschaft verbunden sind, sind durch den Abschluss des Unternehmensvertrags nicht ersichtlich.

Der Abschluss hat darüber hinaus keine wirtschaftlichen und operativen Auswirkungen auf die Vertragsparteien. Insbesondere sind damit keine Veränderungen der Beteiligungsquoten an den vertragsabschließenden Gesellschaften verbunden. Der Unternehmensvertrag kann nicht vor Ablauf von 5 Jahren ordentlich gekündigt werden.

Wirtschaftlich vernünftige Alternativen zum Abschluss des Unternehmensvertrages zwischen der Northern Data AG und der Tochtergesellschaft, mit der die oben beschriebenen Zielsetzungen unter Beibehaltung der rechtlichen Selbständigkeit der NDS gleichermaßen oder besser hätten verwirklicht werden können, bestehen nicht.

#### **IV. Erläuterung des Vertragsinhalts des Unternehmensvertrags**

Die Regelungen des Unternehmensvertrags werden im Folgenden einzeln erläutert:

##### **1. Gewinnabführung (Ziffer 2 des Unternehmensvertrages)**

Die NDS verpflichtet sich, erstmals ab dem Beginn des im Zeitpunkt der Eintragung dieses Unternehmensvertrages im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres, ihren ganzen Gewinn entsprechend allen Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die Northern Data AG abzuführen. Abzuführen ist demnach der ohne die Gewinnabführung entstehende

Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag. § 301 AktG ist zu beachten.

Die NDS kann nur mit Zustimmung der Northern Data AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs.3 HGB einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. § 301 AktG ist in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend anwendbar. Während der Dauer des Unternehmensvertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Northern Data AG aufzulösen und zum Ausgleich des Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Diese Regelung entspricht den in § 301 AktG vorgesehenen und hier entsprechend geltenden Grenzen der Gewinnabführung. Eine Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Rücklagen, die vor Beginn des Unternehmensvertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen. Der Anspruch der Northern Data AG auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

Die vorstehenden beschriebenen Regelungen sind im Rahmen eines Gewinnabführungsvertrags üblich.

## **2. Verlustübernahme (Ziffer 3 des Unternehmensvertrages)**

Die Northern Data AG ist entsprechend § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet. Insoweit trägt sie das wirtschaftliche Risiko der Tochtergesellschaft. Diese Verlustübernahme ist gesetzlich zwingende Folge des Unternehmensvertrages. Der in Ziffer 3 des Unternehmensvertrages enthaltene Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG ist dynamisch ausgestaltet, indem die Regelung auf § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung verweist.

## **3. Wirksamwerden und Dauer (Ziffer 4 des Unternehmensvertrages)**

Der Unternehmensvertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Northern Data AG und des am 27. Juli 2022 gefassten Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung der NDS geschlossen. Er wird mit der Eintragung in das Handelsregister der NDS wirksam und gilt rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres der NDS, in dem er in das Handelsregister der NDS eingetragen wird. Die Erforderlichkeit der Eintragung ins Handelsregister der NDS für die Wirksamkeit des Unternehmensvertrages ergibt sich aus § 54 GmbHG analog.

Der Unternehmensvertrag wird für fünf Zeitjahre, gerechnet ab dem Beginn seiner Geltung (d.h. ab Eintragung ins Handelsregister der NDS) fest geschlossen. Sofern diese fünf Zeitjahre während eines laufenden Geschäftsjahres der NDS enden, verlängert sich die Mindestvertragsdauer nach

Satz 1 bis zum Ablauf dieses Geschäftsjahres. Der Vertrag setzt sich danach auf unbestimmte Zeit fort, sofern er nicht mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich gekündigt wird.

Davon unberührt bleibt das allgemeine Recht zur außerordentlichen Kündigung. Dieses entsteht insbesondere wenn (i) die Northern Data AG nicht mehr mit der Mehrheit der Stimmrechte an der NDS beteiligt ist, (ii) die Northern Data AG die Anteile an der NDS veräußert oder einbringt, (iii) die NDAG oder die NDS verschmolzen, gespalten oder liquidiert wird oder (iv) an der NDS iSd § 307 AktG erstmals ein außenstehender Gesellschafter beteiligt wird. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Bei Ende des Unternehmensvertrages hat die Northern Data AG den Gläubigern der Tochtergesellschaft Sicherheit zu leisten. Dieser Gläubigerschutz ist nicht vertraglich vereinbart, sondern ergibt sich zwingend aus analoger Anwendung von § 303 AktG. Dies gilt für Forderungen, die vor der Eintragung der Beendigung des Unternehmensvertrages begründet wurden und deren Gläubiger sich spätestens sechs Monate nach Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Unternehmensvertrages bei der Northern Data AG melden.

#### **4. Schlussbestimmungen (Ziffer 5 des Unternehmensvertrages)**

Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen des Unternehmensvertrages sind die Vorgaben der §§ 14 und 17 KStG in ihrer jeweils geltenden Fassung bzw. gegebenenfalls die entsprechenden Nachfolgeregelungen zu beachten. Bei Konflikt einzelner Vertragsbestimmungen mit Ziffer 2 des Unternehmensvertrages, geht Ziffer 2 des Unternehmensvertrages vor. Ferner ist eine salvatorische Klausel vorgesehen, die Wirksamkeit und Durchführbarkeit des Unternehmensvertrages regelt für den Fall, dass einzelne Bestandteile entweder bei Abschluss bereits unwirksam oder nicht durchführbar waren oder es später, z. B. durch eine Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderung werden.

#### **5. Festsetzung entsprechend §§ 304, 305 AktG / Prüfung des Unternehmensvertrags**

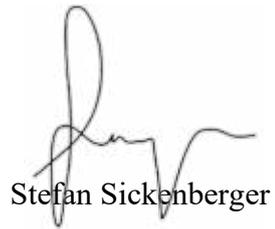
Im Unternehmensvertrag ist keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter der NDS zu bestimmen, da die Northern Data AG sämtliche Geschäftsanteile an der NDS hält und somit außenstehende Gesellschafter der Tochtergesellschaft nicht vorhanden sind. Auch eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung ist daher nicht vorzunehmen. Da die Northern Data AG sämtliche Geschäftsanteile der NDS hält, bedarf es gemäß § 293b AktG auch keiner Prüfung des Unternehmensvertrags durch sachverständige Prüfer. Ebenso ist eine Regelung hinsichtlich Auskunfts- oder Einsichtsrechten der Northern Data AG entbehrlich – diese ergeben sich bereits aus der Stellung der Northern Data AG als Gesellschafterin der NDS gemäß § 51a GmbHG.

Frankfurt am Main, den 28. Juli 2022

Vorstand der Northern Data AG



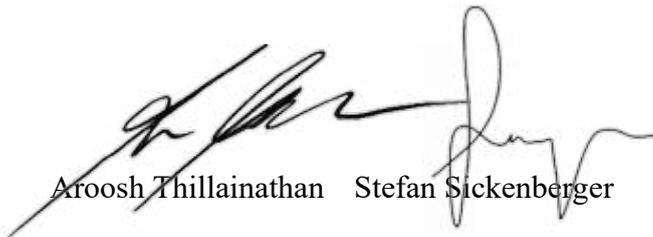
Aroosh Thillainathan



Stefan Sickenberger

Frankfurt am Main, den 28. Juli 2022

Geschäftsführung der Northern Data Software GmbH



Aroosh Thillainathan    Stefan Sickenberger